

Große Anfrage

der Abgeordneten Lambinus, Bachmaier, Bamberg, Buschfort, Delorme, Dreßler, Egert, Dr. Emmerlich, Fiebig, Fischer (Osthofen), Gilges, Glombig, Hauck, Heyenn, Jaunich, Kastning, Kirschner, Klein (Dieburg), Lutz, Müller (Düsseldorf), Peter (Kassel), Reimann, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schreiner, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Sielaff, Frau Steinhauer, Stiegler, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche, Witek, Dr. de With und der Fraktion der SPD

Erfahrungen mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz

Die Geltung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes ist bis zum 30. Juni 1986 befristet. Der Deutsche Bundestag muß daher rechtzeitig eine Entscheidung treffen, ob und inwieweit er dieses Gesetz verlängern will.

Insbesondere das nach dem neuen Gesetz weiterhin vorgesehene Prüfungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums stößt in der Öffentlichkeit auf Kritik, weil es die alte Gewissensprüfung im wesentlichen beibehalte. An diesem alten Verfahren war unter anderem kritisiert worden, daß es häufig eher einem Lotteriespiel statt einem rechtsstaatlichen Verfahren gleiche, weil seine Ergebnisse nach Regionen erheblich auseinanderklafften. Um eine sachgerechte Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung des Gesetzes zu treffen, ist es daher notwendig, anhand empirischer Zahlen zu überprüfen, ob auch nach dem neuen Gesetz die in der Vergangenheit teilweise zu beobachtenden, nach Regionen auseinanderklaffenden willkürlichen Ergebnisse weiterhin eintreten.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Verlängerung des Zivildienstes

I.

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, zukünftig bei der Dauer des Zivildienstes die zu erwartende tatsächliche durchschnittliche Reserveübungsdauer stärker als bisher zu berücksichtigen?

II.

1. Inwieweit hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die bisher im Gesetz verankerte, sich an der Länge des Grundwehrdienstes orientierende Drittelautomatik im Gesetz beizubehalten?

2. Hält es die Bundesregierung für gerecht, daß die Zivildienstleistenden infolge dieser Automatik bei einer Verlängerung des Grundwehrdienstes automatisch ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Wehrübungen im Vergleich zu den Wehrpflichtigen einen immer längeren Zivildienst leisten müßten?

B. Probleme des § 8 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG)

I.

Beabsichtigt die Bundesregierung vorzuschlagen, die vom Bundesverfassungsgericht offengelassene Frage im Gesetz zu regeln, ob § 8 KDVG einschränkend dahin gehend auszulegen ist, daß die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung nur für diejenigen Anträge, die nach Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalls gestellt werden, zuständig sind? Wenn ja: Welche Regelung beabsichtigt die Bundesregierung vorzuschlagen? Wenn nein: Hält es die Bundesregierung für sachdienlich, wenn diese Frage erst unter dem Druck eines Spannungs- und Verteidigungsfalls von den Behörden und Gerichten entschieden werden muß?

II.

1. Hält die Bundesregierung die Möglichkeit für praktikabel, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Spannungs- und Verteidigungsfall Wehrpflichtige bis zum rechtskräftigen Abschluß ihres Anerkennungsverfahrens als Kriegsdienstverweigerer nur zum waffenlosen Dienst herangezogen werden?
2. Wie soll dieser waffenlose Dienst nach den Vorstellungen der Bundesregierung im Spannungs- und Verteidigungsfall gegebenenfalls konkret aussehen, und welche konkreten Planungen bestehen in der Bundesregierung für einen solchen waffenlosen Dienst? Inwieweit soll dieser waffenlose Dienst in kämpfenden Verbänden abgeleistet werden, inwieweit soll er strikt von solchen Verbänden getrennt werden?
3. Sieht die Bundesregierung andere Möglichkeiten als die Heranziehung zum waffenlosen Dienst im Spannungs- und Verteidigungsfall, um das Problem zu lösen, wie Wehrpflichtige während des Anerkennungsverfahrens behandelt werden sollen? Welche konkreten Planungen hat die Bundesregierung zur Realisierung dieser Alternativen gegebenenfalls eingeleitet?
4. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, gesetzlich festzulegen, daß ein Antragsteller bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer weder zum Dienst mit Waffen noch zum waffenlosen Dienst herangezogen werden darf und nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über seinen Antrag vor rechtskräftigem Abschluß seines Prüfungsverfahrens allenfalls dann zu einem waffenlosen Dienst herangezogen werden darf, wenn der Ausschuß den

Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt hat?

- b) Erwägt die Bundesregierung wenigstens die vor Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes bestehende Regelung, die zumindest einen Teil der Antragsteller im Verteidigungsfall erheblich besserstellte als die Neuregelung, wieder einzuführen (Unzulässigkeit der Einberufung bis zur Entscheidung der Prüfungskammer über den Antrag für bestimmte Fallgruppen von Antragstellern; vgl. § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 der Musterungsverordnung sowie § 48 Abs. 2 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes – jeweils alte Fassung)? Welche Gründe sprechen ggf. nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Wiedereinführung dieser Regelung?
- c) Welche nicht ausräumbaren Bedenken bestehen gegen die Vorschläge unter Buchstabe a und unter Buchstabe b angesichts der Tatsache, daß ein Antragsteller gem. § 79 Nr. 3 des Zivildienstgesetzes sofort vorläufig zum Zivildienst herangezogen werden könnte?

C. Praxis des Anerkennungsverfahrens für Soldaten, gediente, einberufene und vorbenachrichtigte Wehrpflichtige sowie Zweitantragsteller

I.

- 1. a) Wieviel Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren am 30. Juni 1985 vor
 - aa) den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung,
 - bb) den Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
 - cc) den Verwaltungsgerichten erster Instanzim Bundesgebiet anhängig (aufgegliedert nach Antragstellern, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen und einen 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten)?
- b) Für wieviel der in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 gestellten Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist oder war das Bundesamt, für wieviel sind oder waren die Ausschüsse und Kammern zuständig (absolute und prozentuale Zahlen)?
- 2. Wieviel Verfahren wurden in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 von den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung abgeschlossen, und wieviel dieser Verfahren führten jeweils vor den Ausschüssen zu folgendem Ergebnis (absolute und prozentuale Zahlen – aufgegliedert nach Wehrbereichen und Antragstellern, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen oder 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten):
 - a) anerkennende Entscheidung durch den Ausschuß nach Aktenlage (§ 14 Abs. 3 KDVG),

- b) anerkennende Entscheidung durch den Ausschuß nach persönlicher Anhörung (§ 14 Abs. 1 KDVG),
 - c) ablehnende Entscheidung durch den Ausschuß,
 - d) Rücknahme des Antrags vor der Entscheidung des Ausschusses,
 - e) Erledigung auf sonstige Weise?
3. Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 von den Kammern für Kriegsdienstverweigerung durchgeführten Anerkennungsverfahren?
4. Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für die von den Verwaltungsgerichten in der ersten Instanz in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 durchgeführten Anerkennungsverfahren?
5. a) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten anerkennenden Entscheidungen (Summe der Entscheidungen nach Aktenlage oder persönlicher Anhörung) durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- b) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den wenigsten anerkennenden Entscheidungen nach Aktenlage durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- c) Wie lauten die in der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten anerkennenden Entscheidungen nach Aktenlage gekommen ist?
- d) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten ablehnenden Entscheidungen durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- e) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den wenigsten ablehnenden Entscheidungen durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?

- f) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten Rücknahmen eines Antrags vor einer Sachentscheidung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
6. Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen jeweils für die Entscheidungen der Kammer im Bundesgebiet, die jeweils in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 in den in den Fragen 5 a bis f genannten Fallgruppen am stärksten vom Bundesdurchschnitt aller Kammerentscheidungen abgewichen ist?
7. a) Gegen wieviel der anerkennenden Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerung haben die Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 Widerspruch eingelegt, und welchen Erfolg haben diese Widersprüche gehabt (jeweils absolute und prozentuale Zahlen)?
- b) Wie lauten die der Frage 7 a entsprechenden Zahlen für die beiden Kreiswehrrersatzämter, die prozentual am häufigsten Widerspruch eingelegt haben?
- c) Wie lauten die der Frage 7 a entsprechenden Zahlen für die beiden Kreiswehrrersatzämter, die prozentual am wenigsten Widerspruch eingelegt haben?
8. In wieviel Fällen haben die Wehrbereichsverwaltungen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 gegen anerkennende Entscheidungen der Prüfungskammern Klage erhoben, wie verteilen sich diese Klagen auf die einzelnen Außenstellen der Wehrbereichsverwaltungen, und welchen Erfolg haben diese Klagen gehabt?
9. Wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. die sich aus den Antworten auf die Fragen 2 bis 8 ergebenden regionalen Unterschiede zwischen einzelnen Wehrbereichen oder Kreiswehrrersatzämtern in bezug auf unterschiedliche
- Anerkennungs- oder Ablehnungsquoten vor den Ausschüssen,
 - Anerkennungs- oder Ablehnungsquoten vor den Kammern,
 - Rücknahmequoten von Anträgen vor den Ausschüssen oder Kammern,
 - Quotienten zwischen den schon vor einem Ausschuss und den erst vor einer Kammer erreichten anerkennenden Entscheidungen,
 - Anteile der nach Aktenlage ohne persönliche Anhörung ausgesprochenen Anerkennungen an der Gesamtzahl der anerkennenden Entscheidungen,
 - Rechtsbehelfseinlegungen gegen anerkennende Entscheidungen?

10. Inwieweit sind die vorhandenen regionalen Unterschiede beim Anerkennungsverfahren im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums nach Auffassung der Bundesregierung so gravierend, daß sie Anlaß zu der Überlegung geben, ob das Anerkennungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums ungeeignet ausgestaltet sei und eher einem Lotteriespiel als einem rechtsstaatlichen Verfahren gleiche, weil es zu willkürlichen Ergebnissen führe?
11. a) Welche Maßnahmen (einschließlich eventueller Gesetzesänderungen) hält die Bundesregierung für erforderlich, um eventuell vorhandene Unterschiede in der Anerkennungspraxis zu beseitigen?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Gesetz selbst festzuschreiben, daß einem verlängerten Zivildienst eine tragende Indizfunktion für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung zukommt?
- c) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, dem besonderen Gewicht eines verlängerten Zivildienstes durch eine klare Beweislastregelung zugunsten des Antragstellers für das Anerkennungsverfahren im Gesetz Rechnung zu tragen?
- d) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Gesetz zwingend festzuschreiben, daß die Ausschüsse, Kammern und Gerichte den Antragsteller nach Aktenlage anzuerkennen haben, wenn ein Antrag den in § 5 Abs. 1 KDVG genannten Voraussetzungen genügt und der Antragsteller plausibel begründet hat, weshalb er den Antrag erneut oder erst nach Erhalt des Einberufungsbescheids, der Vorbenachrichtigung, der Ableistung des Wehrdienstes oder als Soldat gestellt hat, und nur in eine mündliche Prüfung eintreten dürfen, wenn sich insoweit auf äußere Tatsachen gestützte Zweifel ergeben?
- e) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Gesetz festzulegen, daß die Anerkennung nach Aktenlage in der Regel erfolgen soll?
- f) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, dem Bundesverteidigungsminister das Recht zu entziehen, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse, Kammern und Gerichte einzulegen und dieses Recht dem Bundesamt für Zivildienst oder einer anderen Behörde zu übertragen?

D. Ansiedlung der Prüfungsausschüsse und Kammern im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums

I.

1. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, die Prüfungsausschüsse und -kammern für Kriegsdienstverweigerung im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums zu belassen oder sie aus seinem

- Zuständigkeitsbereich (z. B. in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für den Zivildienst) zu verlagern?
2. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß insbesondere die Akzeptanz des Verfahrens vor den Prüfungsausschüssen und -kammern bei den Betroffenen deshalb leidet, weil die Zuständigkeit des Bundesverteidigungsministers für die Ausschüsse und Kammern den Anschein begünstigt, daß sich die Ausschüsse und Kammern von den Ressortinteressen des Bundesverteidigungsministers leiten lassen könnten?
 3. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1974 39 v. H. der befragten Antragsteller die Prüfungsverhandlungen vor den Ausschüssen und Kammern als fair und 36 v. H. als unfair, dagegen 71 v. H. die Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten als fair und nur 10 v. H. als unfair beurteilt haben (vgl. Krölls, Kriegsdienstverweigerung, 2. Auflage, S. 187)? Ist die Bundesregierung bereit, Untersuchungen darüber anzustellen, ob sich an der Beurteilung der Prüfungsverhandlungen, der Ausschüsse und Kammern durch die Betroffenen unter dem neuen Recht etwas geändert hat (warum ggf. nicht)?

II.

1. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß das Benennungsrecht des Bundesverteidigungsministers für die Ausschuß- und Kammervorsitzenden sowie die dienstrechtliche Unterstellung dieser Vorsitzenden unter den Bundesverteidigungsminister die Unabhängigkeit dieser Vorsitzenden beeinträchtigt, da sie häufig in ihrem beruflichen Fortkommen vom Bundesverteidigungsminister abhängig sind?
2. Inwieweit beeinträchtigt diese Abhängigkeit der Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammern die mögliche Akzeptanz von Ausschuß- und Kammerentscheidungen bei den Betroffenen?
3. Welche zwingenden Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, solchen immer wieder in der Öffentlichkeit geäußerten Befürchtungen dadurch jede Grundlage zu entziehen, indem man im Gesetz festlegt, daß die zu benennenden Vorsitzenden nicht in einem dienstrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Bundesverteidigungsminister stehen dürfen und daß sie von einem anderen Bundesministerium benannt werden müssen? Beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Vorschläge zur Änderung des Gesetzes?

Bonn, den 12. Juli 1985

Lambinus
Bachmaier
Bamberg
Buschfort
Delorme
Dreßler
Egert
Dr. Emmerlich
Fiebig
Fischer (Osthofen)
Gilges
Glombig
Hauck
Heyenn
Jaunich
Kastning
Kirschner
Klein (Dieburg)
Lutz
Müller (Düsseldorf)
Peter (Kassel)
Reimann
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (München)
Dr. Schöfberger
Schreiner
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Sielaff
Frau Steinhauer
Stiegler
Urbaniak
Weinhofer
von der Wiese
Witek
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion